

WKN: SKYD00  
ISIN: DE000SKYD000

# Einladung

---

Hauptversammlung der Sky Deutschland AG, Unterföhring

---



## Tagesordnung

Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung

**am Freitag, den 23. April 2010,  
um 10.00 Uhr**

in der Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München ein.

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009, des zusammengefassten Lageberichts für die Sky Deutschland AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2009, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2009**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter [www.info.sky.de/hauptversammlung](http://www.info.sky.de/hauptversammlung) eingesehen und heruntergeladen werden. Ihr Inhalt wird in der Hauptversammlung durch den Vorstand und – soweit es den Bericht des Aufsichtsrats betrifft – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert. Zu diesem Tagesordnungspunkt ist kein Beschluss zu fassen.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2009 amtiert haben, Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2009 amtiert haben, Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf der Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und der Quartalsfinanzberichte für das Geschäftsjahr 2010 und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und der Quartalsfinanzberichte für das Geschäftsjahr 2011, die vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2011 aufgestellt werden, zu wählen.

5. **Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat weitreichende Reformen des Rechts der Hauptversammlung zur Folge. In der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juli 2009 wurden

bereits einige Vorschriften der Satzung an die Regelung des ARUG angepasst. Um die Anpassung an das ARUG abzuschließen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

§ 13 Absatz (2) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

“(2) Die Einberufung muss mindestens sechsunddreißig Tage vor der Hauptversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind weder der Tag der Versammlung noch der Tag der Einberufung mitzurechnen.”

#### 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung im Hinblick auf den Vorsitz der Hauptversammlung

Gemäß § 17 Absatz (1) der Satzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung, und nur im Falle seiner Verhinderung ein anderes Aufsichtsratsmitglied. Diese Vorschrift soll geändert werden, so dass es dem Aufsichtsrat frei steht, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats als Vorsitzenden der Hauptversammlung zu benennen, selbst wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung teilnehmen kann. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 17 Absatz (1) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

“(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern nicht vom Aufsichtsrat ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vorsitzender der Hauptversammlung gewählt wird.”

#### 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung im Hinblick auf die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll von sechs auf neun erhöht werden, um von der Sachkenntnis der zusätzlichen Mitglieder zu profitieren. Hierzu ist eine Änderung von § 8 Absatz (1) der Satzung notwendig. Außerdem werden die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit an die erhöhte Zahl der Aufsichtsratsmitglieder angepasst. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) § 8 Absatz (1) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.“

b) § 11 Absatz (3) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält“

#### 8. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Aufgrund der beabsichtigten Erweiterung des Aufsichtsrats sollen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird, schon in dieser Hauptversammlung drei weitere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG und § 8 Absatz (1) der Satzung gegenwärtig aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Sobald die unter Punkt 7 vorgeschlagene Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen ist, wird sich der Aufsichtsrat aus neun von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammensetzen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Herrn Dr. Michael Arnold, Rechtsanwalt und Partner bei Gleiss Lutz Hootz Hirsch Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern, wohnhaft in Sindelfingen
- b) Herrn Charles Carey, genannt „Chase Carey“, Deputy Chairman, President und Chief Operating Officer der News Corporation, wohnhaft in New Canaan, Connecticut, USA
- c) Frau Katrin Wehr-Seiter, selbständige Unternehmens- und Beteiligungsberaterin als Einzelunternehmerin, wohnhaft in Bad Homburg

zusätzlich in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Die Wahl steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die unter Punkt 7 vorgeschlagene Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird.

Weder Herr Dr. Michael Arnold noch Herr Charles Carey noch Frau Katrin Wehr-Seiter sind Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

## 9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung im Hinblick auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Es soll ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats eingeführt werden, um der intensiven und zeitaufwendigen Überwachungs- und Lenkungsfunktion des Aufsichtsrats bei der noch laufenden Umstrukturierung der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechnet die Sky Deutschland AG mit einem erheblichen Verlust für das Geschäftsjahr 2010.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 12 der Satzung wird vollständig geändert und wie folgt neu gefasst:

### „§ 12 VERGÜTUNG

- (1) Mit Wirkung zum 24. April 2010 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 60.000, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig ist. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält zusätzlich EUR 30.000 gemäß Absatz (1), der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates zusätzlich EUR 15.000 gemäß Absatz (1).
- (3) Jeder Vorsitzende eines Ausschusses erhält zusätzlich EUR 15.000 gemäß Absatz (1), jedoch höchstens EUR 90.000 einschließlich der Vergütung gemäß den Absätzen (1) und (2).
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner eine Vergütung in Höhe von je EUR 1.000, höchstens jedoch EUR 20.000, für jeden EUR 0,01, um den der Gewinn je Aktie (definiert als Bilanzgewinn gemäß § 113 Absatz 3 AktG geteilt durch die Anzahl der Aktien zum Zeitpunkt der Hauptversammlung, die über die Ausschüttung des Bilanzgewinns entscheidet) in dem Geschäftsjahr, für das die Vergütung ausbezahlt wird, den Betrag von EUR 0,10 je Aktie übersteigt. Eine solche Vergütung ist am Tag der Hauptversammlung, die über die Ausschüttung des Bilanzgewinns entscheidet, zur Zahlung fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über

die Vergütung gemäß den vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates entstehenden Auslagen sowie eine etwaige auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen (einschließlich Selbstbehalt) abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.“

## 10. Beschlussfassung über die Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Nachdem die von der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien am 11. Dezember 2009 abgelaufen ist, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, deren Inhaber die Gesellschaft ist oder die gemäß §§ 71d und 71e AktG so zu behandeln sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden.
 

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.
- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse (Variante aa) unten) oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten (nachstehend zusammen „öffentliches Kaufangebot“; Variante bb) unten).
  - aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs der Aktie an dem Börsenhandelstag, an dem die Verpflichtung zum Erwerb eingegangen wird, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

„Eröffnungskurs“ ist, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Eröffnungsauktion ermittelte Eröffnungskurs an dem betreffenden Handelstag.

- bb) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der angebotene Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse an den drei Börsenhandelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

„Schlusskurs“ ist, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft.

„Stichtag“ ist der Tag, an dem die Entscheidung der Gesellschaft veröffentlicht wird, ein öffentliches Kaufangebot abzugeben.

Ergeben sich nach dem Stichtag nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Schlusskurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Das öffentliche Kaufangebot kann Bedingungen vorsehen. Sofern der Gesellschaft mehr Aktien zum Rückerwerb angedient werden, als die Gesellschaft den Aktionären insgesamt zum Rückerwerb angeboten hat, erfolgt der Erwerb durch die Gesellschaft nach dem Verhältnis der angedienten Aktien. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden.

- c) Zusätzlich zur Veräußerung über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch zu den folgenden:
- aa) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die

Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

- bb) Die Aktien können im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen Dritten angeboten und an diese übertragen werden.
- cc) Die Aktien können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Sky Deutschland AG oder von Gesellschaften, an denen die Sky Deutschland AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, oder im Zuge der Erfüllung von Wandlungspflichten aus solchen Wandlungsschuldverschreibungen übertragen werden.
- dd) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur, sofern die Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Aktien, die aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden, sind auf diese Grenze anzurechnen. Ferner sind Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, auf diese Grenze anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

- d) Die Ermächtigungen in lit. c) bb) bis dd) gelten auch für Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.
- e) Die Ermächtigungen in lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien ist insoweit ausgeschlossen, als diese gemäß den Ermächtigungen in lit. c) bb) bis dd) verwendet werden.
- f) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 22. April 2015.

#### 11. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009, die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2010 sowie den Ausschluss des Bezugsrechts; Satzungsänderung

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juli 2009 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juli 2014 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 147.044.143 (in Worten: Euro einhundertsebenundvierzig Millionen vierundvierzigtausend einhundertdreiundvierzig) zu erhöhen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, u.a. wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2009).

Am 21. Januar 2010 wurde die Durchführung einer unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgten Erhöhung des Grundkapitals um EUR 49.014.714 auf EUR 539.161.858 in das Handelsregister eingetragen.

Das Genehmigte Kapital 2009 beträgt daher nur noch EUR 98.029.429, und die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ist erloschen.

Um Vorstand und Aufsichtsrat auch weiterhin ausreichend Handlungsspielraum zu geben, soll das gesamte nach Durchführung der vorgenannten Kapitalerhöhung noch bestehende Genehmigte Kapital 2009 aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2010) geschaffen werden. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009 soll nur wirksam werden, wenn das Genehmigte Kapital 2010 wirksam an seine Stelle tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

#### a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009

Die von der Hauptversammlung vom 9. Juli 2009 unter Punkt 7 der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Juli 2014 um insgesamt bis zu EUR 147.044.143 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009), wird, soweit sie nicht bereits ausgenutzt wurde und noch besteht, mit Wirksamwerden des in dieser Hauptversammlung neu zu beschließenden Genehmigten Kapitals 2010 aufgehoben.

#### b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. April 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 269.580.929 (in Worten: Euro zweihundertneunundsechzig Millionen fünfhundertachtzigtausend neunhundertneunundzwanzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Gemäß § 186 Absatz 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten (und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung) und nur

- aa) für Spitzenbeträge,
- bb) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer

Wandlungspflicht zustünde, oder

cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind anzurechnen:

- eigene Aktien, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

#### c) **Satzungsänderung**

§ 4 Absatz (3) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. April 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen

einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 269.580.929 (in Worten: Euro zweihundertneunundsechzig Millionen fünfhundertachtzigtausend neunhundertneunundzwanzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Gemäß § 186 Absatz 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten (und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung) und nur

- a) für Spitzenbeträge,
  - b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde, oder
- c) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind anzurechnen:
- eigene Aktien, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186

Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;

- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.“

d) **Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Satzungsänderung**

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

12. **Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals 2006, die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, den Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2010; Satzungsänderung**

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen, um der Gesellschaft zinsgünstig Fremdkapital zu verschaffen, sollen die von der Hauptversammlung vom 17. Mai 2006 erteilte Ermächtigung zur Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie das hierfür geschaffene bedingte Kapital durch eine neue Ermächtigung zur Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2010) ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) **Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und Aufhebung des bedingten Kapitals 2006**

Die von der Hauptversammlung vom 17. Mai 2006 unter Punkt 6 der Tagesordnung erteilte Ermächtigung zur Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen und das zugehörige bedingte Kapital 2006 werden mit Wirksamwerden des in dieser Hauptversammlung neu zu beschließenden Bedingten Kapitals 2010 aufgehoben.

b) **Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen**

aa) **Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Laufzeit, Grundkapitalbetrag**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. April 2015 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000 mit einer befristeten oder unbefristeten Laufzeit zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte zum Bezug von bis zu 53.916.185 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) der Sky Deutschland AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 53.916.185 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen (nachstehend „Bedingungen“) zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Lands begeben werden. Sie können auch durch eine in- oder ausländische Gesellschaft begeben werden, an der die Sky Deutschland AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft“); in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte Aktien

der Sky Deutschland AG zu gewähren.

bb) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen haben das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Bedingungen in neue Aktien der Sky Deutschland AG umzutauschen. Die Bedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen. In diesem Fall kann in den Bedingungen vorgesehen werden, dass die Gesellschaft berechtigt ist, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Schuldverschreibung und einem in den Bedingungen näher zu bestimmenden Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Wandlungspflicht, mindestens jedoch 80 % des Börsenkurses der Aktien zum Zeitpunkt der Begebung der Anleihe – wie unter ee) beschrieben –, multipliziert mit dem Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen.

cc) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Sky Deutschland AG berechtigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zwanzig Jahre betragen.

dd) Umtauschverhältnis, Grundkapitalanteil

Das Umtauschverhältnis ergibt sich bei Wandelschuldverschreibungen aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Sky Deutschland AG. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Sky Deutschland AG ergeben. Die Bedingungen können außerdem vorsehen, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden kann; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt oder in bar ausgeglichen werden. In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden bzw.

der bei Optionsausübung je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag und Ausgabebetrag der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen übersteigen.

ee) Wandlungs-/Optionspreis

Die Berechnung des Wandlungs- oder Optionspreises erfolgt auf Basis der folgenden Grundsätze:

Der Wandlungs- oder Optionspreis muss – auch bei Zugrundelegung der nachstehenden Regelungen zum Verwässerungsschutz – mindestens 90 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Sky Deutschland AG im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung betragen oder, soweit Aktionäre Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen haben, mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Börsenhandelstage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Die Bedingungen können auch vorsehen, dass der Options- oder Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit geändert werden kann.

Unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG kann der Wandlungs- oder Optionspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Sky Deutschland AG während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder die Sky Deutschland AG oder ihre Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begeben bzw. sonstige Optionsrechte gewähren und den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts

zustehen würde. Anstelle einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder für Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, eine Anpassung der Wandlungs- oder Optionsrechte vorsehen.

ff) Barausgleich

Die Bedingungen können vorsehen oder gestatten, dass die Gesellschaft den Wandlungs- oder Optionsberechtigten nicht Aktien der Sky Deutschland AG gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Bedingungen dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Sky Deutschland AG im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten ein bis zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht.

gg) Bezugsrechte, Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden; sie werden dann von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Sky Deutschland AG auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwerts ist ein Gutachten einer erfahrenen Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflicht auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese

Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

hh) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- oder Optionspreis und den Wandlungs- oder Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Sky Deutschland AG festzulegen.

c) **Schaffung eines bedingten Kapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 53.916.185 durch Ausgabe von bis zu 53.916.185 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Das bedingte Kapital wird nur verwendet soweit

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Sky Deutschland AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. April 2010 ausgegeben wurden, von den Wandlungs- oder Optionsrechten tatsächlich Gebrauch machen oder

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflichten, die von der Sky Deutschland AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. April 2010 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und soweit kein Barausgleich stattfindet oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. April 2010 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

#### d) **Satzungsänderung**

§ 4 Absatz (4) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 53.916.185 durch Ausgabe von bis zu 53.916.185 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Das bedingte Kapital wird nur verwendet soweit

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Sky Deutschland AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. April 2010 ausgegeben wurden, von den Wandlungs- oder Optionsrechten tatsächlich Gebrauch machen oder
- die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflichten, die von der Sky Deutschland AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. April 2010 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und soweit kein Barausgleich stattfindet oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. April 2010 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

#### e) **Ermächtigung zur Satzungsänderung**

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der Ausgabe der neuen Aktien anzupassen sowie alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sich solche Änderungen auf die Fassung beschränken. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Ermächtigung zur Begebung von Wandel- oder Options-schuldverschreibungen nicht während der Laufzeit der Ermächtigung ausgeübt wird, sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Ausübungsfristen für Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten.

#### **Berichte an die Hauptversammlung**

##### **Bericht gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 10 der Tagesordnung:**

Die Gesellschaft soll erneut zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ermächtigt werden. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine an alle Aktionäre gerichtete öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten (zusammen „öffentliches Kaufangebot“) zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, die technische Abwicklung zu erleichtern und kleine Restbestände zu vermeiden.

Der angebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf beim Erwerb über die Börse den Eröffnungskurs (wie im vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschluss definiert) am Börsenhandelstag um nicht mehr als 10 % und beim Erwerb durch ein öffentliches Kaufangebot den durchschnittlichen Schlusskurs (wie im vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschluss definiert) an den

drei Börsenhandelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Der Stichtag ist der Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Gesellschaft, ein öffentliches Angebot abzugeben.

Das Kaufangebot kann Bedingungen vorsehen, z.B. das Erreichen einer Mindestannahmequote. Bei wesentlichen Preisänderungen nach dem Stichtag kann der Kaufpreis angepasst werden; in diesem Fall beträgt die entsprechende Frist drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer solchen Änderung.

Zusätzlich zur Veräußerung über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots sollen die erworbenen eigenen Aktien vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden dürfen, insbesondere auch zu den folgenden:

Die Gesellschaft soll die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die Gesellschaft kann die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen Dritten anbieten und an diese übertragen, z.B. gegen Sacheinlage. Nicht selten wird bei derartigen Transaktionen eine Gegenleistung in Form von Aktien verlangt. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Gegenständen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Sky Deutschland Aktien wird sich der Vorstand an deren Börsenpreis orientieren.

Die Aktien sollen auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Sky Deutschland AG oder von Gesellschaften, an denen die Sky Deutschland AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, oder im Zuge der Erfüllung von Wandlungspflichten aus solchen Wandlungsschuldverschreibungen übertragen werden können. Es kann sinnvoll sein, auf eine Kapitalerhöhung zu verzichten und stattdessen bereits vorhandene eigene Aktien zu verwenden.

Der Beschlussvorschlag enthält ferner die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum

erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll Vorstand und Aufsichtsrat in die Lage versetzen, durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungserlös und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann ein schnellerer Mittelzufluss bei der Gesellschaft erreicht werden als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgten Kaufangebot an alle Aktionäre. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung liegt folglich im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Da der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien nicht wesentlich vom Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung abweichen darf, werden die Interessen der existierenden Aktionäre der Gesellschaft auch nicht unangemessen beeinträchtigt. Es ist ihnen möglich, ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Preisen aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung soll zudem mit der Maßgabe gelten, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Aktien, die während der Laufzeit der Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden, sind auf diese Grenze anzurechnen. Ferner sind Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden oder auszugeben sind, auf diese Grenze anzurechnen, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten soll – mit Ausnahme der Einziehung ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss – nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden können, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien soll vielmehr auch solche Aktien umfassen, die gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

Die Ermächtigung zur Veräußerung von eigenen Aktien mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften – national und international üblich.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) besteht seit kurzem die Möglichkeit, eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für den Zeitraum von fünf Jahren (anstatt 18 Monaten) zu erteilen. Die Gesellschaft möchte diese Möglichkeit wahrnehmen.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in den genannten Fällen aus den genannten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

**Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 11 der Tagesordnung:**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juli 2009 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juli 2014 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 147.044.143 (in Worten: Euro einhundertseben- undvierzig Millionen vierundvierzigtausend einhundertdreiundvierzig) zu erhöhen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, u.a. wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2009).

Am 21. Januar 2010 wurde die Durchführung einer unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgten Erhöhung des Grundkapitals um EUR 49.014.714 auf EUR 539.161.858 in das Handelsregister eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2009 beträgt daher nur noch EUR 98.029.429, und die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ist erloschen.

Um Vorstand und Aufsichtsrat auch weiterhin ausreichend Handlungsspielraum zu geben, soll das gesamte nach Durchführung der vorgenannten Kapitalerhöhung noch bestehende Genehmigte Kapital 2009 aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2010) geschaffen werden. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009 soll nur wirksam werden, wenn das Genehmigte Kapital 2010 wirksam an seine Stelle tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das Genehmigte Kapital 2009 aufzuheben und den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen Genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2010) um bis zu insgesamt EUR 269.580.929 zu ermächtigen. Das neue Genehmigte Kapital 2010 soll dabei für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Insgesamt darf bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 der Gesamtbetrag nicht überschritten werden.

Gemäß § 202 Absatz 3 Satz 1 AktG darf der Nennbetrag des genehmigten Kapitals die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung dieser Obergrenze von 50 % ist das Wirksamwerden der Ermächtigung, also der

Zeitpunkt der Eintragung des beschlossenen genehmigten Kapitals in das Handelsregister. Da das Grundkapital der Gesellschaft derzeit EUR 539.161.858 beträgt, liegt die gesetzliche 50 %-Obergrenze bei EUR 269.580.929. Somit überschreitet der vorgesehene Umfang des Genehmigten Kapitals 2010 die Obergrenze nicht. Die Voraussetzungen des § 202 Absatz 3 Satz 1 AktG sind gewahrt. Die Ermächtigung ist bis zum 22. April 2015 befristet. Damit wird auch die gesetzlich zulässige Frist gewahrt, die gemäß § 202 Absatz 1 AktG höchstens fünf Jahre betragen darf.

Das Genehmigte Kapital 2010 soll es der Gesellschaft u. a. ermöglichen, Investitionen – sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien oder andere Sachleistungen – zu finanzieren.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 haben die Aktionäre bei Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Beschlussvorschlag sieht jedoch eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussvorschlag einzeln genannte Zwecke gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften vor, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen kann. Der Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge dient lediglich dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Außerdem kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn dies die der jeweiligen Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen vorsehen. Solche Schuldverschreibungen sind zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt oft mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestattet, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als wären sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Außerdem soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und dabei entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe

am Börsenkurs ermöglicht, während bei einer Kapitalerhöhung mit der Eräumung von Bezugsrechten üblicherweise ein Abschlag auf den Börsenkurs erforderlich ist. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss nahe am Börsenkurs darf die Barkapitalerhöhung im Zeitpunkt ihrer Ausübung 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Dies trägt den Bedürfnissen der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung. Jeder Aktionär kann zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, wenn und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Auch bei Sachkapitalerhöhungen soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft soll jederzeit in der Lage sein, an den internationalen und nationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig sein, um die Liquidität zu schonen oder den etwaigen steuerlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2010 gegen Sacheinlagen soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Sky Deutschland AG zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran ohne Beanspruchung der Börse schnell und flexibel anbieten zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen Rechnung. Der Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen ist auf insgesamt 20 % des Grundkapitals begrenzt, wobei ein Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Barkapitalerhöhung zu berücksichtigen ist.

Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind üblich. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 in der jeweils nächsten Hauptversammlung berichten.

#### **Bericht gemäß § 221 Absatz 4 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 12 der Tagesordnung:**

Der Vorstand ist derzeit aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 6 ermächtigt, Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (bedingtes Kapital 2006) auszugeben. Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten

zu nutzen, um der Gesellschaft zinsgünstig Fremdkapital zu beschaffen, soll das bedingte Kapital 2006 durch eine neue Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2010) ersetzt werden. Sie ermöglicht es der Gesellschaft, bis zum 22. April 2015, einmalig oder mehrmals, auf den Namen oder Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000 mit einer begrenzten oder unbegrenzten Laufzeit zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf bis zu 53.916.185 neue auf den Namen lautende nennwertlose Aktien der Sky Deutschland AG (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 53.916.185 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Gesellschaft und ein erfolgreiches Auftreten am Markt. Durch die Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach aktueller Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen nutzen, um der Gesellschaft Kapital mit niedriger Verzinsung zufließen zu lassen. Die erzielten Wandel- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die vorgesehene Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erhöht die Flexibilität derartiger Finanzierungsinstrumente. Bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen soll die Gesellschaft aus Gründen der Flexibilität auch über ihre Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften je nach Marktlage die deutschen oder internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen und die Schuldverschreibungen zur Erleichterung außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können.

Der Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie muss mindestens 90 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Sky Deutschland AG im Xetra-Handel an den zehn Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung betragen oder, soweit Aktionäre Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen haben, mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie im Xetra-Handel während der Börsenhandelstage entsprechen, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels.

Die Bedingungen der Schuldverschreibung können auch vorsehen, dass der Options- oder Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit geändert werden kann.

Unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG kann der Wandlungs- oder Optionspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- oder Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden

Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Sky Deutschland AG während des Wandlungs- bzw. Optionszeitraums unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder die Sky Deutschland AG oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begeben bzw. sonstige Optionsrechte gewähren und den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechtes zustehen würde. Anstelle einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder für Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, eine Anpassung der Wandlungs- oder Optionsrechte vorsehen.

In den Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen kann – zur weiteren Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Sky Deutschland AG gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Bedingungen dem Durchschnittspreis der Aktie der Sky Deutschland AG in der Schlussauktion im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten ein bis zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht. Solche virtuellen Wandel- und Optionsanleihen ermöglichen der Gesellschaft eine kapitalmarktnahe Finanzierung, ohne dass tatsächlich eine gesellschaftsrechtliche Kapitalmaßnahme erforderlich ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Erhöhung des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Wandel- bzw. Optionsrechte gegebenenfalls nicht im Interesse der Gesellschaft liegen kann. Zusätzlich würde eine Barauszahlung die Aktionäre vor dem Rückgang ihrer Beteiligungsquote und vor der Verwässerung des Vermögenswerts ihrer Aktien schützen.

Den Aktionären steht bei der Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in entsprechender Anwendung der §§ 221 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausschließen, soweit die jeweilige Ausgabe der Schuldverschreibung zu einem Kurs erfolgt, der den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Börsensituationen auch kurzfristig rasch wahrzunehmen und eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt zu platzieren. Demgegenüber ist die Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen unter Gewährung eines Bezugsrechts im Hinblick auf die gestiegene Volatilität der Aktienmärkte häufig weniger attraktiv, da zur Wahrung der Bezugsfrist der Ausgabepreis bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt fixiert werden muss, was zu Lasten einer optimalen Ausnutzung von Börsensituation und Wert der Schuldverschreibung geht. Denn günstige und möglichst marktnahe Konditionen können in aller Regel nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft nicht für einen zu langen

Angebotszeitraum gebunden ist. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Fristen im Rahmen einer Bezugsrechtsemission ist regelmäßig ein deutlicher Sicherheitsabschlag auf den Preis erforderlich. Zwar gestattet § 186 Absatz 2 AktG nunmehr eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Wandel- und Optionsschuldverschreibungen der Konditionen der Schuldverschreibung) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Auch dann besteht aber ein Marktrisiko über mehrere Tage, was zu Sicherheitsabschlägen im Rahmen der Konditionen der Schuldverschreibung führt. Abgesehen davon erschwert ein Bezugsrecht wegen der Ungewissheit der Ausnutzung die alternative Platzierung bei Dritten bzw. verursacht insofern zusätzlichen Aufwand. Letztlich ist die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist auch gehindert, kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse zu reagieren. Dies erschwert die Kapitalbeschaffung. Für den Bezugsrechtsausschluss gilt gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG entsprechend. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gilt nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, ferner eigene Aktien, soweit sie unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert wurden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG verlangt eine Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Börsenkurs. Um diese Anforderung auch für die Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sicherzustellen, ist der Vorstand verpflichtet, bei jeder Emission das Gutachten einer erfahrenen Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Das Gutachten muss bestätigen, dass der Ausgabepreis den Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Damit sollen die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Dem Aktionär entsteht somit kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies zu annähernd gleichen Bedingungen durch einen Zukauf über den Kapitalmarkt erreichen. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Umtauschverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht hier die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert damit die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber oder Gläubiger von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten

Wandelschuldverschreibungen aus einer zwischenzeitlichen Ausnutzung dieser Ermächtigung in dem Umfang, wie es diesen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustünde, hat den Vorteil, dass im Falle einer weiteren Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber/Gläubiger bereits bestehender Wandlungsrechte Optionsrechte bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Wandel- und Optionschuldverschreibungen verbundenen Wandlungsrechte, Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Der Ausgabebetrag entspricht dabei dem Wandlungs- bzw. Optionspreis.

### Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens am 16. April 2010, 24.00 Uhr, (Anmeldefrist) in deutscher oder englischer Sprache zugegangen ist.

Die Anmeldung hat schriftlich an folgende Anschrift:

Sky Deutschland AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg  
Deutschland

oder per Telefax an +49 89/99 58-58 99 zu erfolgen.

Ein Formular zur Anmeldung und Eintrittskartenbestellung wird den Aktionären per Post übersandt.

Die Anmeldung ist alternativ innerhalb der oben genannten Anmeldefrist auf elektronischem Weg über folgende Internetadresse möglich:

[www.info.sky.de/hauptversammlung](http://www.info.sky.de/hauptversammlung)

Bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen werden den Aktionären, gegebenenfalls unmittelbar ihren Bevollmächtigten, nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Eintrittskarten zugesandt. Die Eintrittskarten dienen der Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis und werden an der Eingangskontrolle in einen Stimmkartenblock ausgetauscht. Die Eintrittskarten sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung angemeldet haben, sind auch ohne Eintrittskarte zur

Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der ordentlichen Hauptversammlung zu erleichtern.

Die Handelbarkeit der Aktien wird durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Maßgeblich für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand. Dieser wird dem Bestand am Tag des Anmeldeschlusses (16. April 2010) entsprechen, da in der Zeit vom 17. April 2010 bis einschließlich 23. April 2010 keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden.

### Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Ein teilnahmeberechtigter Aktionär kann sich in der ordentlichen Hauptversammlung vertreten lassen. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär oder der Bevollmächtigte rechtzeitig zur ordentlichen Hauptversammlung anmelden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform zu erteilen; dies schließt die Bevollmächtigung per Telefax oder – bei Anmeldung auf elektronischem Weg – über das Internet ein. Gleiches gilt für den Nachweis sowie einen möglichen Widerruf der Bevollmächtigung. Ausnahmen können für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen oder einer anderen der in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten natürlichen und rechtlichen Personen gelten; Aktionäre werden gebeten, sich mit diesen Personen oder Institutionen über die jeweilige Form der Bevollmächtigung abzustimmen.

Ein Vollmachtsformular wird den Aktionären zusammen mit dem Anmeldeformular per Post übersandt.

Wenn ein Aktionär ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigen möchte, sollte er sich vorher bei dem Kreditinstitut bzw. der Aktionärsvereinigung erkundigen, ob dieses bzw. diese in der ordentlichen Hauptversammlung der Sky Deutschland AG vertreten sein wird. In diesem Fall ist das Kreditinstitut bzw. die Aktionärsvereinigung so rechtzeitig zu bevollmächtigen, dass das Kreditinstitut bzw. die Aktionärsvereinigung sich fristgerecht zur ordentlichen Hauptversammlung anmelden kann. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte in der ordentlichen Hauptversammlung entsprechend ihren Weisungen durch von der Gesellschaft

zu diesem Zweck benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär rechtzeitig zur ordentlichen Hauptversammlung anmelden. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung erteilt werden. Wenn ein Aktionär die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchte, muss er ihnen zu jedem Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt wird, Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.

Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten sowie für die Übersendung von Weisungen gegenüber den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft, deren Widerruf und Änderung steht folgende Adresse zur Verfügung:

Sky Deutschland AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg  
Deutschland  
E-Mail: hv-service@sky.de  
Telefax: +49 89/99 58-58 99

Die Vollmachtserteilung (mit Ausnahme der Vollmachtserteilung an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung) ist ferner bei Anmeldung auf elektronischem Weg über folgende Internetseite möglich:

[www.info.sky.de/hauptversammlung](http://www.info.sky.de/hauptversammlung)

Für die Änderung von bereits erteilten Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft steht die vorgenannte Internetseite bis 22. April 2010, 18.00 Uhr, zur Verfügung.

Am Tag der Hauptversammlung ist eine Erteilung, Änderung oder Widerruf der Vollmacht bzw. von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter von 9.00 Uhr bis zum Ende der Generaldebatte auch an der Zugangskontrolle möglich.

#### **Rechte der Aktionäre: Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteil am Grundkapital zusammen mindestens EUR 500.000 beträgt, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem Verlangen muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen; das Verlangen ist an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum 23. März 2010, 24.00 Uhr, zugehen. Sie können hierfür folgende Adresse verwenden:

Vorstand der Sky Deutschland AG  
Ordentliche Hauptversammlung 2010  
Medienallee 4  
85774 Unterföhring  
Deutschland

Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie die erforderliche Mindestanzahl an Aktien mindestens seit dem 23. Januar 2010, 0.00 Uhr, halten.

#### **Rechte der Aktionäre: Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Aktionäre haben das Recht, Gegenanträge zu den Gegenständen der Tagesordnung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

Gegenanträge gemäß § 126 Absatz 1 AktG gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind schriftlich unter Angabe des Namens des Aktionärs sowie, bei Gegenanträgen, einer Begründung spätestens bis zum 8. April 2010, 24.00 Uhr, ausschließlich an folgende Anschrift

Sky Deutschland AG  
Ordentliche Hauptversammlung 2010  
Medienallee 4  
85774 Unterföhring  
Deutschland

oder per Telefax an +49 89/99 58-75 99

oder per E-Mail an [hauptversammlung@sky.de](mailto:hauptversammlung@sky.de)

zu übersenden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft rechtzeitig zugehen, werden unter Angabe des Namens des Aktionärs sowie ggf. der Begründung und einer eventuellen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter

[www.info.sky.de/hauptversammlung](http://www.info.sky.de/hauptversammlung)

unverzüglich zugänglich gemacht.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung muss nicht zugänglich gemacht werden,

- soweit der Vorstand sich durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,

- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten fünf Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Die Gesellschaft ist über die vorgenannten, bei den Gegenanträgen aufgeführten Gründe hinaus nicht verpflichtet, Wahlvorschläge zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen der vorgeschlagenen Person, den ausgeübten Beruf und Wohnort sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG enthalten.

#### **Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG**

Jedem Aktionär der Gesellschaft ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzern und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

#### **Sonstiges**

Diese Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung sowie die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen werden von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite

[www.info.sky.de/hauptversammlung](http://www.info.sky.de/hauptversammlung)

zugänglich gemacht und liegen in der Hauptversammlung zur Einsicht aus.

Wenn und soweit der Vorstand dies zulässt, wird die ordentliche Hauptversammlung für die Aktionäre der Gesellschaft sowie für die interessierte Öffentlichkeit am 23. April 2010 ab 10.00 Uhr in Bild und Ton live im Internet übertragen. Der Online-Zugang zur Übertragung wird am Tag der ordentlichen Hauptversammlung über die Internetseite

[www.info.sky.de/hauptversammlung](http://www.info.sky.de/hauptversammlung)

zur Verfügung gestellt.

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte 539.161.858. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Unterföhring, im März 2010

Der Vorstand

Sky Deutschland AG  
Medienallee 4  
85774 Unterföhring  
[info.sky.de](mailto:info.sky.de)